



Bericht des Justizrates über die administrative Aufsicht

Legislaturperiode 2021–2025

In diesem Bericht wird zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	2
2. Rückblick	3
3. Verfahren	4
4. Staatsanwaltschaft	5
5. Kantonsgericht	6
6. Erstinstanzliche Richter	7
7. Schlussfolgerungen.....	7

Abkürzungen:

JR	Justizrat
KAA	Kommission für administrative Aufsicht
JUKO	Justizkommission des Grossen Rates
KGer	Kantonsgericht
StA	Staatsanwaltschaft
MPG	Zentrales Amt der Staatsanwaltschaft
GR	Grosser Rat
RSJ	Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz
KER	Konferenz der erstinstanzlichen Richter
WAV	Walliser Anwaltsverband
ZMG	Zwangsmassnahmengericht / Straf- und Massnahmenvollzugsgericht

1. Grundsätze

Die administrative Aufsicht des JR über die Gerichte und die StA soll das ordnungsgemässe Funktionieren dieser Behörden gewährleisten. Sie erstreckt sich auf alle Bereiche der Verwaltung, d. h. auf die Leitung der Gerichte resp. der Behörden, die Pflichtenhefte, die Geschäftsverteilung, den Personalbestand, die Personalverwaltung, die interne Organisation, die Weisungen und Richtlinien, die Informatikmittel und die Archivierung, mit Ausnahme der Finanzverwaltung, für die das kantonale Finanzinspektorat zuständig ist. Die Disziplinaufsicht unterscheidet sich von der administrativen Aufsicht insofern, als dass sie individuelle Verstösse von Richtern und Staatsanwälten gegen die betreffenden Landesregeln ahndet, und auch von der Kontrolle der Rechtsanwendung in konkreten Fällen durch die Justizbehörden, die mittels Rechtsmittel ausgeübt wird.

Die administrative Aufsicht wird im Gesetz über den Justizrat (GJR) vom 13. September 2019 wie folgt geregelt:

Art. 19 Grundsätze

¹ Die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Magistrate der Staatsanwaltschaft unterstehen der administrativen Aufsicht des Justizrates.

² Von der administrativen Aufsicht ausgeschlossen sind:

- a) die Anwendung von formellem und materiellem Recht bei der Behandlung von Gerichtsakten;
- b) die Haushaltsführung.

³ Die administrative Aufsicht soll sicherstellen, dass:

- a) die Aufgaben, die den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zufallen, gesetzeskonform, effizient und wirtschaftlich ausgeführt werden;
- b) die Richter und Staatsanwälte ihre Aufgabe mit Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Strenge ausüben.

⁴ Vorbehalten bleibt die Kontrolle, die das Kantonsgericht, die Doyens der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte über die interne Organisation der Gerichte und der Ämter der Staatsanwaltschaft ausüben, wie dies in der Spezialgesetzgebung sowie in den Anweisungen und Richtlinien des Kantonsgerichts und des Generalstaatsanwalts vorgesehen ist.

Art. 20 Ausübung der administrativen Aufsicht

¹ Der Justizrat übt die administrative Aufsicht von Amtes wegen aus und stützt sich dabei auf die von ihm gesammelten Informationen.

² Er muss insbesondere:

- a) die Berichte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft prüfen;
- b) Anzeigen gegen Richter und Staatsanwälte behandeln.

³ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft müssen dem Justizrat alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die dieser zur Ausübung der administrativen Aufsicht benötigt. Das Amtsgeheimnis kann dem Justizrat nicht entgegengehalten werden.

⁴ Liegt ein Sachverhalt vor, der nach Ansicht des Justizrates Anlass zu einer Strafe geben könnte, so eröffnet er ein Disziplinarverfahren. Er informiert das Kantonsgericht respektive das Büro der Staatsanwaltschaft darüber.

Art. 21 Eingriffsmittel

¹ Der Justizrat kann insbesondere:

- a) eine Untersuchung anordnen, um Sachverhalte abzuklären;
- b) die Inspektion eines Gerichts oder eines Amtes der Staatsanwaltschaft vornehmen, sofern er dies für nötig hält;
- c) allgemeine Richtlinien herausgeben, Weisungen erteilen und sämtliche Massnahmen ergreifen, die nötig sind, um die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu verbessern oder aber um die Ausübung der administrativen Aufsicht zu vereinfachen;
- d) dem Grossen Rat Vorschläge zur Verbesserung der Funktionsweise der Justiz unterbreiten.

Der JR hat seine Arbeit am 1. Januar 2021 aufgenommen und hat mehrere Kommissionen eingerichtet, darunter eine Kommission für administrative Aufsicht (KAA), deren Kompetenzen im Reglement des JR vom 20. November 2020 (RJR) festgelegt sind:

Art. 8 Kommission für die administrative Aufsicht

¹ Die Kommission für die administrative Aufsicht bereitet die Inspektionen der Gerichte und der Ämter der Staatsanwaltschaft vor. Die Resultate der Inspektionen werden in einem Bericht festgehalten.

² Sie nimmt Kenntnis von den Berichten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie von Mitteilungen zur deren Organisation und die Funktionsweise, die an den Rat gerichtet werden. Nachdem sie alle zweckdienlichen Informationen gesammelt hat, unterbreitet sie dem Gesamtrat Vorschläge zum weiteren Vorgehen.

³ Sie führt grundsätzlich die administrativen Untersuchungen durch und erstattet dem Gesamtrat Bericht.

⁴ Sie erstellt Entwürfe von Richtlinien, von Weisungen und von weiteren Massnahmen.

2. Rückblick

Aus Sicht der administrativen Aufsicht war die Legislaturperiode 2021-2025 geprägt von:

- dem Bericht vom 17. November 2021 über die Analyse der richterlichen Gewalt des Kantons Wallis (ECOPLAN);
- den Abschluss des Revisionsprozesses der Kantonsverfassung, die am 3. März 2024 in der Volksabstimmung abgelehnt wurde;
- die wiederkehrende Kritik an der StA;
- die wiederkehrende Kritik an der Langsamkeit des KGer.

Im Rahmen der administrativen Aufsicht war der JR insbesondere wie folgt tätig:

- 23. April 2021: Bericht zum Verfahren der Wiederernennung der Staatsanwälte;
- 5. November 2021: Bericht über die Ersatzrichter am KGer;
- 4. Juli 2022: Bericht über die Funktionsweise und das Personalmanagement am KGer;
- 4. Juli 2022: Inspektion des Zentralen Amtes der StA;
- 24. November 2022: Bericht über die Führung und die Personalressourcen bei der StA;
- 23. Juni 2023: Inspektion des Amtes der Region Oberwallis der StA;
- 28. Juni 2023: Inspektion des MPG;
- 1. September 2023: Treffen mit dem Vorstand der Walliser KER;
- 5. Januar 2024: Vorbericht über die Anstellung von Ersatzrichtern am KGer im Jahr 2022;
- 16. Mai 2024: Inspektion der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des KGer;
- 7. Juni 2024: Follow-up zum Bericht vom 4. Juli 2022 über das KGer;
- 4. Oktober 2024: Bericht über die Anstellung von Hilfsgerichtsschreibern an den Bezirksgerichten.

Die Berichte – mit Ausnahme der Inspektionsberichte – sind auf der Webseite des JR (<https://www.vs.ch/de/web/conseil-de-la-magistrature/rapports-d-activit%C3%A9>) abrufbar.

3. Verfahren

Da der JR seine administrative Aufsicht von Amtes wegen ausübt, genügt es für sein Eingreifen, dass er von einer Situation Kenntnis erhält, die seiner Meinung nach die Arbeitsweise der Gerichte oder der StA in Frage stellt.

In der Praxis ergibt sich ein Eingreifen des JR in erster Linie aus allgemeinen Informationen, die in Justizkreisen – einschliesslich der Anwaltschaft – zirkulieren, aus der parlamentarischen Tätigkeit oder auch aus der Presse:

- Die Untersuchung der Funktionsweise des KGer – einschliesslich des Einsatzes von Ersatzrichtern – hat ihren Ursprung in der allgemeinen Unzufriedenheit über die Dauer der Bearbeitung von Beschwerden durch diese Behörde;
- Die Untersuchung der Arbeitsweise der StA – insbesondere der Arbeitsweise des Zentralen Amtes, das diesbezüglich 2022 und 2023 inspiziert wurde – ist die Fortsetzung der Untersuchungen, welche die JUKO im Anschluss an mehrere parlamentarische Vorstösse, die ab 2018 eingereicht wurden, durchgeführt hat.

Weitere Untersuchungen werden aufgrund von besonderen Meldungen an den JR durchgeführt:

- Die erste Untersuchung wegen des Verdachts auf Diskriminierung bei der Wiederernennung von Staatsanwälten geht auf eine Mitteilung der JUKO an den JR vom 11. Januar 2021 zurück;
- Bei Eingang einer Meldung aus der Bevölkerung mit einer Beschwerde über die Arbeitsweise eines Amtes/Gerichts.

Die Ausübung der administrativen Aufsicht bedeutet nicht zwingend, dass der JR einen Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit hat. So hat der JR beispielsweise beschlossen, im Rahmen seiner Möglichkeiten, jedes Jahr eine Inspektion bei einer StA oder einem Gericht durchzuführen. Ziel ist es, die Tätigkeit, die Schwierigkeiten und die Bedürfnisse dieser Behörden besser zu verstehen. Sollte bei der Inspektion ein Verwaltungsproblem festgestellt werden, wird eine Administrativuntersuchung eingeleitet. So wurden in den Jahren 2023 und 2024 nacheinander das Amt der Region Oberwallis der StA und die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des KGer inspiziert. Diese Inspektionen führten nicht zur Eröffnung einer Administrativuntersuchung.

Die Entscheidung über die Eröffnung einer Administrativuntersuchung obliegt dem JR. Über die eingeleiteten Untersuchungen wird auf Vorschlag der KAA ein Bericht erstellt.

Bei den Meldungen durch Privatpersonen stellte der JR fest, dass die Unterscheidung zwischen administrativer Aufsicht, disziplinarischer Aufsicht und der Anfechtung eines Entscheids eines Richters oder Staatsanwalts für die Bevölkerung alles andere als klar ist. Häufig werden konkrete Handlungen eines Richters in einem bestimmten Verfahren kritisiert. Es muss deshalb daran erinnert werden, dass der JR keine zusätzliche oder parallele Beschwerdeinstanz zu den bereits bestehenden kantonalen und eidgenössischen Beschwerdeinstanzen ist. Die Untersuchung von allfälligen Fehlern oder Verzögerungen in der Durchführung eines Verfahrens obliegt in erster Linie diesen Rechtsmittelinstanzen und nicht dem JR. Im Rahmen der administrativen Aufsicht greift der JR nur dann ein, wenn die ihm zur Kenntnis gebrachte Situation auf ein generelles Problem in der Struktur oder Organisation der Behörde schliessen lässt. Es ist auch wichtig, daran zu erinnern, dass eine Person, die dem JR eine Situation meldet, die sie für problematisch hält, keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren erhält. Die Geschäftsordnung des JR sieht zwar vor, dass die

betreffende Person über das weitere Verfahren nach Einreichung der Meldung informiert wird, aber sie hat weder das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen, noch das Recht, einen Entscheid zu erhalten oder gegen einen Entscheid zu klagen.

Darüber hinaus sind die Einzelheiten des Inspektions- und Verwaltungsverfahrens in den internen Richtlinien für das Verwaltungsverfahren und die Inspektionen der Justizbehörden vom 7. Oktober 2022 beschrieben, die auf der Website des JR eingesehen werden können. (<https://www.vs.ch/de/web/conseil-de-la-magistrature/directives>).

4. Staatsanwaltschaft

Als im Frühjahr 2021 die erste Administrativuntersuchung im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Stellen der Staatsanwälte durchgeführt wurde, spürte der JR gewisse Vorbehalte seitens der StA. Nach einer Klärung (insbesondere in Bezug auf das Fehlen eines Amtsgeheimnisses, das dem JR im Rahmen der administrativen Aufsicht entgegengehalten werden könnte) war die Zusammenarbeit sehr gut und ist es seither geblieben. Der JR musste jedoch immer wieder feststellen, dass die StA dem JR nur sehr vorsichtig Informationen zur Verfügung stellen, hauptsächlich aus Angst vor Vorwürfen, die von den Parteien der betroffenen Verfahren an sie gerichtet werden könnten, oder davor, dass sie versucht sein könnten, das Eingreifen des JR zu ihrem Vorteil zu nutzen.

Die Tatsache, dass der Generalstaatsanwalt – gewissermassen der „Schutzpatron der Staatsanwaltschaft“ - bei der Einrichtung des JR darin vertreten war, hat angesichts der heftigen Kritik, die damals an der StA geübt wurde, zu einer komplizierten Situation geführt. In diesem Zusammenhang begrüsst der JR die Entscheidung des Generalstaatsanwaltes, sich freiwillig aus den Ermittlungen gegen die StA zurückzuziehen, was dem JR ungestörtes Arbeiten ermöglichte. Die Änderung des GJR, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, ermöglicht nun, dass das Büro der StA durch jedes seiner Mitglieder vertreten werden kann. Sollte die StA erneut turbulente Zeiten durchleben, hätte der Generalstaatsanwalt somit die Möglichkeit, sich voll und ganz der Verteidigung der Interessen seiner Institution zu widmen, ohne Gefahr zu laufen, dass seine Tätigkeit oder die des JR durch die kollegialen Beziehungen innerhalb der StA beeinflusst zu werden.

Das Wichtigste der administrativen Aufsicht des JR über die StA ist in seinem Bericht vom 24. November 2022 über die Führung und die Personalressourcen der StA enthalten, auf den für weitere Einzelheiten verwiesen wird (<https://www.vs.ch/web/conseil-de-la-magistrature/rapports-d-activite>). Die Empfehlungen dieses Berichts haben bereits zu Gesetzesreformen beigetragen, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind (Einrichtung eines Generalsekretariats, Schaffung von Gerichtsschreiberstellen, Übertragung der Leitung des Zentralen Amtes an den stellvertretenden Generalstaatsanwalt), was die Effizienz der StA verbessert.

Der Bericht vom 24. November 2022 hatte die StA bereits veranlasst, zusätzlich zu den Massnahmen, die sie aufgrund des ECOPLAN-Berichts vom November 2021 eingeleitet hatte, weitere interne organisatorische Massnahmen zu ergreifen. Aufgrund des Wechsels an der Spitze der StA zwischen Ende 2023 (stellvertretender Generalstaatsanwalt) und Anfang 2024 (Generalstaatsanwalt) beschloss der JR jedoch, erst Anfang 2025 über die direkt an die StA gerichteten Empfehlungen Bilanz zu ziehen. Der JR plante, im Frühjahr 2025 einen Bericht über die Folgemaassnahmen zu seinem Bericht vom 24. November 2022 zu veröffentlichen und damit seine im Jahr 2021 begonnene Untersuchung der Führung und der Personalressourcen der StA abzuschliessen. Der JR ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Auffassung, dass seine administrative Aufsichtstätigkeit zur Verbesserung der Funktionsweise der StA

beigetragen hat. Der JR hofft, dass diese Aufsichtstätigkeit auch dazu beigetragen hat, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die StA zu stärken.

Schliesslich ist sich der JR bewusst, dass seine Arbeit mehrere Staatsanwälte betroffen hat und insbesondere zum Ausscheiden des Generalstaatsanwaltes und der Generalstaatsanwältin Stellvertreterin im Jahr 2023 beigetragen hat. Bei allem Verständnis für die persönliche Situation steht jedoch das reibungslose Funktionieren der Institution im Vordergrund. Der JR will nicht, dass seine Beurteilungen dazu benutzt werden, unangemessenen Druck auf Richter und Staatsanwälte auszuüben. In diesem Zusammenhang hat der JR nach der Veröffentlichung des Berichts vom 24. November 2022 selbst mehrere Situationen festgestellt, in denen ein Anwalt an den zuständigen Staatsanwalt geschrieben hat, mit Kopie an den JR, jedoch ohne jegliche Begründung für dieses Vorgehen, das somit einer Form von Nötigung gleichkommen könnte. Am 9. Oktober 2023 teilte der JR dem WAV zuhanden seiner Mitglieder mit, dass dieses Verhalten nicht toleriert werden könne und eine Anzeige bei der Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte zur Folge haben könne.

5. Kantonsgericht

Die Zusammenarbeit des KGer mit der administrativen Aufsicht war seit Einrichtung des JR sehr gut. Angesichts der Kritik an der schleppenden Bearbeitung von Beschwerden bat das KGer den JR umgehend um Unterstützung bei der Verbesserung der Situation. Es ist anzumerken, dass das KGer nach der Veröffentlichung des ECOPLAN-Berichts im November 2021 bereits interne Massnahmen in dieser Richtung ergriffen hatte. In Anbetracht dieses guten Willens unterstützte der JR die berechtigten Forderungen des KGer in Bezug auf Personal und Budget, was insbesondere dazu beitrug, dass das KGer die Zahl der kantonalen Richter (2 Stellen im Jahre 2024) und der kantonalen Ersatzrichter (2 Stellen im Jahre 2021 und 3 Stellen im Jahre 2025) erhöhte. In diesem Zusammenhang ist es jedoch bedauerlich, dass sich der GR im Dezember 2024 geweigert hat, der Empfehlung des JR zu folgen, die von der JUKO übernommen wurde, die zusätzlichen Kosten für die Umwandlung von Hilfsgerichtsschreiberstellen in ordentliche Gerichtsschreiberstellen ins Budget 2025 aufzunehmen. Für weitere Einzelheiten zu den Feststellungen und Empfehlungen des JR und deren Umsetzung wird auf die Berichte vom 5. November 2021, 4. Juli 2022 und 7. Juni 2024 verwiesen (<https://www.vs.ch/web/conseil-de-la-magistrature/rapports-d-activite>).

In den Jahren 2021 bis 2024 hat der Ausschuss viel Energie darauf verwendet, die Arbeitsweise des KGer zu überprüfen. Er möchte ihm nun Zeit geben, die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (teilweise Spezialisierung der Richter und Gerichtsschreiber der Zivil- und Strafgerichte, redaktionelle Leitlinien, Zielvorgaben für Gerichtsschreiber und Ersatzrichter) und den Nutzen der zusätzlich bereitgestellten Mittel unter Beweis zu stellen. Der JR hat seine Untersuchung der Funktionsweise und der Personalverwaltung des Gerichts abgeschlossen und dem Gericht Zielvorgaben für die Bearbeitungsdauer der Fälle (grundsätzlich nicht länger als ein Jahr) gemacht, die bis zum 31. Dezember 2028 zu erreichen sind. Eine Zwischenbewertung ist für 2026 vorgesehen.

Eine gewisse Zurückhaltung des KGer, so hat es der JR empfunden, machte sich beim Thema der Aufschlüsselung der Ergebnisse nach Kantonsrichter oder sogar schon nur nach Sprache bemerkbar. Die Initiative zur Bewertung der Richter (und Staatsanwälte) wurde von der JUKO in den Jahren 2023 und 2024 aufgegriffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wiederwahl der Kantonsrichter. Der JR wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin aufmerksam verfolgen.

6. Erstinstanzliche Richter

Die erstinstanzlichen Gerichte – Bezirksgerichte, Jugendgerichte, das ZMG – sind diejenigen Elemente der Walliser Justiz, die in ihrer derzeitigen Organisation bei der Einrichtung des JR am besten funktioniert haben. Dieses gute Funktionieren wurde im Übrigen durch den ECOPLAN-Bericht bestätigt. Ein Kontakt im Jahr 2023 mit dem Vorstand der Walliser KER bestätigte zudem, dass die Situation der erstinstanzlichen Justiz trotz der hohen Arbeitsbelastung besser war als jene des KGer und der StA.

Unter diesen Umständen stellte die administrative Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte, auch wenn Fortschritte bei der Verringerung der Arbeitsbelastung der erstinstanzlichen Gerichte wünschenswert wären, für den JR keine Priorität dar. Die Diskussion über die Reorganisation der erstinstanzlichen Gerichte, auch wenn sie vom JR gerne früher geführt worden wäre, wurde vom Ergebnis der Abstimmung über die neue Kantonsverfassung im März 2024 abhängig gemacht. Diese Diskussion hat nun im September 2024 unter der Federführung des RSJ begonnen, und der JR beabsichtigt, sich aktiv daran zu beteiligen, damit die getroffenen Entscheidungen im Interesse der Rechtsuchenden tatsächlich die Effizienz der erstinstanzlichen Gerichte steigern und die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

In der Zwischenzeit wurde der JR vom KGer auf den prekären Status der Hilfsgerichtschreiber an den Bezirksgerichten aufmerksam gemacht. In der Analyse des JR wurde festgestellt, dass diese Hilfskräfte einen grossen Betrag leisten. In Anbetracht der Zeit, die für die Überlegungen zur Neuorganisation und deren Umsetzung benötigt wird, empfahl der JR in seinem [Bericht vom 4. Oktober 2024](#) daher, dem Ersuchen des KGer, die befristeten Stellen der Hilfskräfte in unbefristete Stellen umzuwandeln, unverzüglich Folge zu leisten. Leider weigerte sich der GR im Dezember 2024, die zusätzlichen Kosten für diese Umwandlung ins Budget 2025 aufzunehmen. Zur gleichen Zeit lehnte der GR zudem die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Sozialdienst des Jugendgerichts ab. Der JR wird daher weiterhin darauf achten, dass sich die Situation der erstinstanzlichen Gerichte in den kommenden Jahren bis zu ihrer Neuorganisation nicht verschlechtert.

7. Schlussfolgerungen

Kurz vor dem Ende seiner ersten Amtsperiode zieht die KAA die folgenden Hauptschlussfolgerungen aus der administrativen Aufsicht durch den JR:

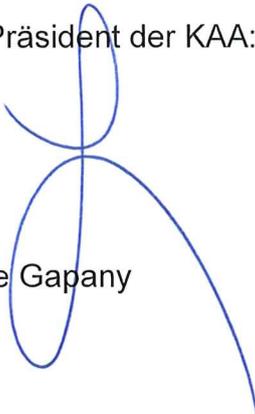
- 1. Grossmehrheitlich wurden die Empfehlungen des JR von den Behörden, an die sie gerichtet waren, berücksichtigt. Dies ist ein Zeichen für die Glaubwürdigkeit des JR, die dieser nur begrüssen kann.**
- 2. Die administrative Aufsicht der Justizbehörden wird allzu oft mit Disziplinarverfahren oder sogar mit der Kontrolle des materiellen und formellen Rechts verwechselt. Der JR ist sich der Notwendigkeit einer klaren Kommunikation zu diesem Thema bewusst, sowohl gegenüber den Behörden als auch gegenüber den Rechtssuchenden.**
- 3. Die derzeitigen Ressourcen des JR erlauben nur eine begrenzte administrative Aufsicht, die sich auf genau definierte Fragen oder Stichproben bezieht. Eine Ausweitung der Aufsicht würde die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen erfordern.**

4. Der grösste Teil der administrativen Aufsichtstätigkeit wurde für die Überprüfung der Organisation und Funktionsweise der StA und des KGer aufgewendet. Diese Untersuchungen trugen dazu bei, dass den beiden Institutionen zusätzliche Ressourcen zugewiesen wurden; nun sind diese Institutionen für deren effizienten Einsatz verantwortlich.
5. Die Gerichte erster Instanz waren daher nur in geringem Masse von der administrativen Aufsichtstätigkeit betroffen. In der nächsten Legislaturperiode wird der Schwerpunkt im Zusammenhang mit den begonnenen Überlegungen zu ihrer Reorganisation verstärkt auf die Bezirksgerichte gelegt werden.

Genehmigt vom JR in seiner Sitzung vom 17. Januar 2025

Der Präsident der KAA:

Pierre Gapany



Die Präsidentin des JR:

Carole Melly-Basili

